

BStGer BE.2025.4 vom 1. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2025.4

FR: TPF BE.2025.4 du 1 septembre 2025

IT: TPF BE.2025.4 del 1 settembre 2025

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1

Die dem Gesuchsgegner zur Last gelegten Widerhandlungen (siehe oben Sachverhalt, lit. A) werden grundsätzlich nach den jeweiligen Spezialgesetzen und dem VStrR verfolgt und beurteilt (Art. 128 Abs. 1 ZG, Art. 103 Abs. 1 MWSTG, Art. 43 Abs. 1 TStG). Die Strafverfolgung obliegt dem Gesuchsteller (vgl. Art. 128 Abs. 2 ZG, Art. 103 Abs. 2 MWSTG, Art. 43 Abs. 2 TStG, Art. 48 Abs. 2 TabPG).

E. 2.1

Werden im Verwaltungsstrafverfahren Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 148 IV 221 E. 2.1 S. 224; 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben wenn immer möglich vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Zur Einsprache gegen die Durchsuchung ist grundsätzlich der Inhaber der Papiere legitimiert. Ausnahmsweise können nach der Praxis des Bundesgerichts auch Personen diese Befugnis haben, die unabhängig der Besitzverhältnisse ein rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung des Inhalts der Unterlagen aufweisen können (vgl. hierzu die Urteile des Bundesgerichts 7B_96/2022 vom 28. September 2023 E. 4.2; 1B_604/2021 vom 23. November 2022 E. 5.4; jeweils m.w.H.). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des

- 5 -

Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2).

E. 2.2

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog Art. 248 Abs. 3 StPO (bzw. aArt. 248 Abs. 2 StPO [AS 2010 1881, 1955]) ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen (BGE 139 IV 246 E. 3.2). Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen

bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2020.12 vom 18. August 2020 E. 2.2 m.w.H.). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung scheint neuerdings auch bei Entsiegelungen nach VStrR die 20-tägige Frist des Art. 248 StPO anzuwenden (vgl. BGE 148 IV 221 E. 3.3; jedoch ohne Bezugnahme auf die bisherige – davon abweichende – Rechtsprechung).

E. 2.3

Das BAZG stellte das Entsiegelungsgesuch am 18. Februar 2025, also innert 20 Tagen seit der Sicherstellung vom 29. Januar 2025 (act. 1.3, 1.4, 1.5) und damit rechtzeitig. Auf das Entsiegelungsgesuch ist einzutreten.

E. 3.1

Wie bereits ausgeführt (s. oben Sachverhalt, lit. D) hat die Beschwerdekammer das fedpol (Abteilung IT-Forensik) mit der Erstellung einer forensischen Kopie (Image) des beim Beschwerdegegner sichergestellten Mobiltelefons beauftragt, worauf das fedpol um Bekanntgabe des PIN-Codes oder um Rückzug des Auftrags ersucht hat (BP.2025.23, act. 2 und 3).

E. 3.2

Das fragliche Mobiltelefon muss zwischen seiner Sicherstellung am 29. Januar 2025 und seiner Ankunft beim fedpol am 21. Februar 2025 neu gestartet haben (vgl. BP.2025.23, act. 3). Gemäss Untersuchungsbericht des Gesuchstellers vom 30. Januar 2025 habe der Gesuchsgegner anlässlich der Haus-

- 6 -

durchsuchung sein Mobiltelefon ausgeschaltet (vgl. act. 1.5, S. 4). Aktuelle iOS- und Android-Betriebssysteme fahren Mobiltelefone auch nach einer gewissen Zeit der Inaktivität automatisch herunter bzw. starten diese neu (sog. Inactivity Reboot). Wurde das Mobiltelefon nach einem solchen Neustart noch nicht entsperrt, sind die meisten Benutzerdaten auf dem Gerät durch starke Verschlüsselung gesichert und vollständig unzugänglich. Dies gilt insbesondere für moderne Geräte, deren Betriebssysteme darauf ausgelegt sind, die Entschlüsselung ohne vorherige Authentifizierung konsequent zu unterbinden (sog. Before-First-Unlock- oder BFU-Modus, vgl. GRAF/RÜTSCHE, Datensicherung von Mobiltelefonen und Tablets – technische und [siegelungs-]rechtliche Herausforderungen im Strafverfahren, SJZ 2025, S. 604 ff., 607 f.). Ohne Kenntnis der Codes zur Entsperrung der Geräte ist daher der Zeitablauf zwischen der Sicherstellung bzw. Siegelung des Geräts durch die Untersuchungsbehörde und dem Erhalt des Datenträgers bzw. dem Beginn der Datenspiegelung durch die Forensikerinnen und Forensiker entscheidend. Darüber hinaus sind Mobiltelefone und Tablets fortlaufend automatisierten Prozessen unterworfen, die zu einem unwiderruflichen Datenverlust führen können (z.B. wegen selbstständiger Löschung bei längerer Inaktivität bzw. bei fehlender Internetverbindung oder wegen integrierten Löschfunktionen bestimmter Anwendungen; vgl. hierzu GRAF/RÜTSCHE, a.a.O. S. 609). Nachdem gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Untersuchungsbehörde nach beantragter Siegelung in keiner Weise in

die Spiegelung der Daten einbezogen werden darf und Letztere erst auf Antrag der Untersuchungsbehörde hin vom Zwangsmassnahmen- gericht anzuordnen ist (s. BGE 148 IV 221 E. 2 und 3; siehe dazu die Kritik von GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, N. 242 ff.), besteht stets das Risiko, dass die Datenspiegelungen zu spät in Angriff genommen werden können bzw. nicht mehr möglich sind. Mobiltelefone der Marke iPhone starten aktuell nach 72 Stunden Inaktivität selbstständig neu. Die entsprechenden Daten sind nach einem solchen Neustart komplett verschlüsselt (vgl. hierzu u.a. <https://www.heise.de/news/Neustart-nach-Inaktivitaet-iOS-18-soll-Nutzerdaten-auf-iPhones-besser-schuetzen-10039476.html> so wie <https://www.heise.de/news/iPhone-startet-selbst-neu-Wann-Apples-Sicherheitsfunktion-Probleme-macht-10087676.html>) und eine Datenspiegelung ist bei einem solchen Gerät, ohne Eingabe des Entsperrungscodes, nicht möglich (vgl. BP.2025.23, act. 3 und 5; siehe zu dieser Problematik auch schon den Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2024.11 vom 19. Dezember 2024 E. 2.1).

- 7 -

E. 3.3

Gestützt auf das Aussageverweigerungsrecht und den Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* kann die beschuldigte Person nicht verpflichtet werden, den Sicherungscodes des Mobiltelefons bekannt zu geben (vgl. hierzu BGE 151 IV 73 E. 2.4.2; 148 IV 221 E. 2.2). In der unterbliebenen Bekanntgabe der Sperrcodes kann im Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht keine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit erblickt werden (Urteile des Bundesgerichts 1B_459/2019 vom 16. Dezember 2019 E. 2.3; 1B_376/2019 vom 12. September 2019 E. 2.6).

Vorliegend hat der Gesuchsgegner auf die Bekanntgabe des Entsperrungscodes verzichtet (s. act. 5). Eine forensische Sicherung der Daten auf dem neu gestarteten Gerät oder der Inhalte in der damit verbundenen Cloud ist daher nicht möglich (vgl. BP.2025.23, act. 3 und 5). Folglich können diese Daten auch nicht durchsucht bzw. triagiert werden.

E. 4.1

Über Unmögliches kann nicht befunden werden. Das gerichtliche Entsiegelungsverfahren ist daher als gegenstandlos abzuschreiben (s. auch schon den Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2024.9 vom 10. Februar 2025 E. 4.2).

E. 4.2

Das Mobiltelefon verbleibt vorerst bei fedpol. Die Leitung der Zollstrafuntersuchung bleibt beim BAZG. Dieses befindet über die Weiterführung bzw. den Abschluss oder über eine allfällige Sistierung der Zollstrafuntersuchung wie auch über eine allfällige Rückgabe des Mobiltelefons an den Gesuchsgegner. Bleibt das Mobiltelefon weiterhin sichergestellt und sollte eine forensische Sicherung dereinst gelingen, kann das BAZG der Beschwerdekammer innert der üblichen Frist (vgl. obige Erwägung 2) beantragen, das nun mögliche Entsiegelungsverfahren durchzuführen. Der Gesuchsgegner kann beim BAZG grundsätzlich jederzeit eine Verfügung über die Freigabe seines sichergestellten Geräts verlangen (vgl. zum Ganzen bereits den Beschluss BE.2024.11 vom 19. Dezember 2024 E. 2.3 ff.).

E. 5

Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. TPF 2024 187 E. 2.9), d.h. in der Zollstrafuntersuchung Nr. 71-2025.2780 des Gesuchstellers. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 und 3 StBOG).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.